

Postanschrift: Postfach 10 21 43 50461 Köln

Herrn
Helmut Schäfer
Zäunchen 14
51766 Engelskirchen

Ihr Ansprechpartner
Rolf Tegtmeier
Bereichsdirektor

Kreissparkasse Köln
Vorstands-Sekretariat
Neumarkt 18-24
50667 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
E-Mail rolf.tegtmeier@ksk-koeln.de

Geschäftszeichen 760 te-es

28. Juni 2007

**Novellierung des Sparkassengesetzes NRW
Erwerb der Landesbank Berlin durch die Sparkassen-Finanzgruppe**

Sehr geehrter Herr Schäfer,

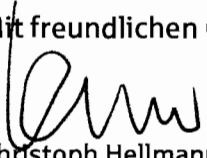
in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vom 5.6.2007 wurden Sie durch Herrn Wüerst über den aktuellen Sachstand der Novellierung des Sparkassengesetzes NRW informiert.

In dieser Sitzung wurde ebenfalls darüber berichtet, dass zu dem vorliegenden Arbeitsentwurf des Sparkassengesetzes ein entsprechendes Positionspapier erarbeitet wird, in dem zu den wesentlichen Aspekten Stellung bezogen wird.

Im Auftrag von Herrn Landrat Stump übersenden wir Ihnen nunmehr das inzwischen fertig gestellte Positionspapier nebst einer Kurzzusammenfassung zu Ihrer Kenntnis. Dieses Positionspapier wurde auch Herrn Finanzminister Dr. Linssen zur Verfügung gestellt.

Wie Sie sicher in den letzten Tagen der breiten Berichterstattung entnehmen konnten, hat der DSGV zwischenzeitlich den Zuschlag der Stadt Berlin für den Erwerb der Anteile an der Landesbank Berlin erhalten. Die Sparkassenorganisation hat damit einen beachtlichen und vor allem sichtbaren Erfolg zur Stärkung des Sparkassenwesens in Deutschland erzielt. Die zu diesem Anlass von dem DSGV-Präsidenten Herrn Haasis herausgegebene Information an die Verwaltungsräte und Träger der Sparkassen dürfen wir Ihnen ebenfalls überreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Hellmann


Rolf Tegtmeier

Anlagen

- Positionspapier nebst Kurzzusammenfassung
- Information Landesbank Berlin

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33
Internet <http://www.ksk-koeln.de>
Amtsgericht Köln HRA 15033

Positionspapier zur Novellierung des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Am 8. Mai 2007 wurde der Arbeitsentwurf für ein geändertes Sparkassengesetz vorgestellt. Erklärtes Ziel des Finanzministeriums ist es, mit der Gesetzesnovelle die „bewährte Struktur der kommunalen Sparkasse für die Zukunft zu erhalten und das Sparkassenwesen insgesamt zu stärken“, womit letztlich die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sparkassen sichergestellt werden soll. Dieses Ziel unterstützen wir, da es Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Sparkassen ihr breites Leistungsspektrum für die

Bürgerinnen und Bürger, das Handwerk, die mittelständischen Unternehmen und die Kommunen weiterhin mit der von ihren Trägern gewünschten Intensität erbringen können. Wir verkennen nicht, dass der Arbeitsentwurf zahlreiche -vor allem das Geschäftsrecht betreffende- Elemente enthält, die die o.a. Zielsetzung unterstützen.

Jedoch enthält der Arbeitsentwurf auch einige -wesentliche Strukturmerkmale der Sparkassen betreffende- Inhalte, die in ihrer Gesamtheit nicht im Einklang mit dem formulierten Ziel stehen und das Sparkassenwesen in seinen Grundstrukturen gefährden. Dabei geht es vor allem um die Elemente „Trägerkapital“, „Gewinnausschüttungen“ und „Gesetzlicher Verbund“.

Sparkassengesetz NRW -Arbeitsentwurf vom 8.5.2007- -Kerninhalte der jew. Paragraphen-

Stellungnahme

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden. Über die Einführung...entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Das Kapital ist nicht übertragbar.

(2) ...

➤ Mit dem neuen Sparkassengesetz soll erreicht werden, die „Trägerschaft transparent zu machen“. Aus kommunaler Sicht bedarf es einer solchen Änderung nicht, da die Trägerschaft der Kommunen durch deren gesetzlich klar definierte Kompetenzen bereits heute für jedermann transparent ist (vgl. §§ 1, 3, 7 SpkG akt. Fassung).

➤ Darüber hinaus soll die Transparenz über die Trägerschaft auch durch die optionale Bildung von Trägerkapital erhöht werden. Hierbei handelt es sich -vor dem Hintergrund der o.a. eindeutigen Klarstellung- um eine nicht notwendige „Doppelung“, bei der die daraus folgenden Risiken den Nutzen deutlich übersteigen.

➤ So muss beispielsweise spätestens seit der Anweisung des hessischen Innenministeriums, wonach die dortigen Sparkassen i.R. des NKF zu aktivieren sind, davon ausgegangen werden, dass es auch in NRW zu einer Aktivierung kommt. Und selbst dann, wenn das nordrhein-westfälische Innenministerium eine Aktivierung nicht fordern sollte, besteht die Gefahr, dass einzelne Kämmerer eine Aktivierung -aufgrund haushaltspolitischer Zwänge und mit Verweis auf die Praxis in Hessen- einklagen. All dies könnte sich als

	Vorstufe von Sparkassenverkäufen erweisen. Zwar ist das Trägerkapital -noch- nicht handelbar; dies kann jedoch per EU-Recht praktisch jederzeit erfolgen (s.u.). Denkbare Auswirkungen könnten sein: • vertikale Integration von Sparkassen in die WestLB mit dem Verlust der Eigenständigkeit und Entscheidungshoheit vor Ort. • Einstieg sonstiger privater Investoren mit dem alleinigen Ziel der Renditemaximierung (z.B. Hedge-Fonds). Eine solche Entwicklung ist nicht mit dem Ziel des Gesetzgebers vereinbar, wonach i.R. des neuen Sparkassengesetzes „<i>durch Trägerkapital keinerlei Privatisierung Vorschub geleistet</i>“ werden soll. ➤ Auch soll die Bildung von Trägerkapital dazu dienen, die „<i>Sparkassen effektiver zu steuern</i>“. Bereits heute ermöglichen umfangreiche Bestimmungen, Instrumentarien und Kennziffernsysteme eine hohe Transparenz und effektive Steuerung der Sparkassen (z.B. §§ 26, 27 SpKG -Budgetaufstellung und -kontrolle-, § 14 SpKG -Bilanzprüfungsausschuss-, Risikomonitoring der Deutschen Sparkassen, HGB-Veröffentlichungs- und Berichtspflichten-, IFRS, Basel II, MaRisk). Statt dessen könnten aus der Bildung von Trägerkapital potenziell steigende Renditeanforderungen abgeleitet werden. Hauptziel der Sparkassen ist es aber nicht, Renditeanforderungen zu erfüllen, sondern ihrem öffentlichen Auftrag nachzukommen. Käme es trotzdem zu einem Primat der Rendite, müssten sich die Sparkassen Schritt für Schritt einer Politik der Gewinnmaximierung bzw. des Shareholder-Value öffnen. Die Ausrichtung der Sparkasse als ein dem öffentlichen Auftrag und dem Gemeinwohl verpflichtetes Institut wäre dann in Frage gestellt. ➤ Das neue Sparkassengesetz soll „<i>zukunftsfest und EU-fest</i>“ gestaltet werden. Im Zusammenhang mit der Frage der dauerhaften Europafestigkeit der Nichthandelbarkeit von Trägerkapital ist jedoch zu beachten, dass das private Wirtschaftsrecht in den Mitgliedsstaaten der EU mehr und mehr vereinheitlicht wird. Hierbei nimmt die EU-Kommission erfahrungsgemäß wenig Rücksicht auf nationale Besonderheiten. Ob sie in diesem Zusammenhang -und vor dem Hintergrund ihrer ohnehin sparkassenkritischen Haltung- in Deutschland bzw. in NRW das vorgesehene Trägerkapital (als eine „besondere Form des Stammkapitals“) dauerhaft akzeptieren würde, muss bezweifelt werden. Somit wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung die größtenteils von der EU-Kommission noch akzeptierte Sonderstellung der deutschen Sparkassen als Ausfluss der nach Art. 295 EG anerkannten Eigentumsordnung unnötig in Zweifel gezogen. Gerade in diesem äußerst sensiblen Punkt sollten jedoch keinerlei Risiken eingegangen werden, da eine aus EU-Druck resultierende Handelbarkeit von Trägerkapitalanteilen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.
§ 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung (1) Der Jahresüberschuss kann, wenn er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags benötigt wird oder eine Stärkung der Rücklagen erforderlich ist, ausgeschüttet werden.	➤ Die Freigabe der Ausschüttungsverwendung steht dem bisherigen Prinzip der Gemeinnützigkeit entgegen. Hierbei gilt es zu bedenken, dass Ausschüttungen der Sparkassen dann zu einem „normalen“ Posten in den kommunalen Haushalten würden mit der Folge einer potenziell sinkenden Mittelzufuhr aus Landesumlagen. Darüber hinaus könnten die Kommunen gezwungen sein, nicht gemeinnützig gebundene Ausschüttungen der Sparkassen zur Haushaltsanierung verwenden zu müssen. Mit der Aufgabe dieses Wesensmerkmals der kommunalen Sparkassen stünden den Kommunen damit weniger Mittel für gemeinnützige Zwecke in ihren Regionen zur Verfügung als heute (Hinweis: die dargestellten Konsequenzen würden sich auch bei dem im

(2) ... (3) Der Ausschüttungsbetrag ist für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden. <u>Ergänzung: Erläuterung des Finanzministeriums zum Paragraphen:</u> <u>„Die in den Gesetzeswortlaut aufgenommene Gemeinwohlorientierung hat... lediglich deklaratorische Bedeutung.“</u>	Arbeitsentwurf vorgesehenen Wegfall der gemeinnützigen Zweckbindung bei der Auflösung einer Sparkasse ergeben). ➤ Die Freigabe der <u>Ausschüttungshöhe</u> erhöht die Gestaltungsfreiheit der Träger. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit der Sparkassen erhalten bleibt. Denn mit der vorgesehenen Regelung besteht die Gefahr, dass Kommunen, die sich in haushaltspolitischen Nöten befinden, von der Kommunalaufsicht aufgefordert werden, die Ausschüttungen der Sparkasse zu erhöhen. Die Kommunen würden somit in ein Spannungsfeld geraten zwischen den Anforderungen der Kommunalaufsicht und dem Erhalt der Substanz und der kreditwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sparkasse. Diese wäre bei übermäßigen Ausschüttungen in Gefahr, da die Sparkassen auf die Thesaurierung von Gewinnen angewiesen sind, um eine steigende Nachfrage nach Krediten in ihrer Region im aufsichtsrechtlich geforderten Maße mit Eigenkapital unterlegen zu können. Käme es dennoch zu überhöhten Ausschüttungsanforderungen, müssten sich die Sparkassen schrittweise einer Politik des Shareholder-Value zuwenden. Dies würde naturgemäß auf Kosten ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehen. Die Folge wäre eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vor Ort, da die Sparkassen ihr Leistungsspektrum nicht mehr in der heutigen Intensität aufrecht erhalten könnten (zum Leistungsspektrum s. auch Fazit des vorliegenden Positionspapiers). ➤ Eine weitere Gefahr besteht für solche Sparkassen und deren Träger, die eine angemessene und ausgewogene Ausschüttungspolitik verfolgen. Diese könnten über den <u>Sparkassenstützungsfonds</u> für andere, durch eine unverhältnismäßig expansive Ausschüttungspolitik in Not geratene, Sparkassen eintreten müssen. Daneben würde eine Sparkasse auch dann belastet werden, wenn ihre Eigenkapitalbasis aufgrund übermäßiger Ausschüttungen geschwächt würde, da sie in diesem Falle höhere Beiträge an den Sparkassenstützungsfonds zu leisten hätte.
§ 38 S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (1) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund). Weitere Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe können dem Verbund durch Vertrag beitreten, wenn dies den Zielen des Verbundes dient... (2) ... (3) Die Einzelheiten der...Zusammenarbeit ... sind in einer Verbundvereinbarung sowie in	➤ Die nordrhein-westfälischen Sparkassen haben 2004 die Mehrheit an der WestLB übernommen und damit bekanntermaßen einen bedeutenden Beitrag zur Existenzsicherung der Bank geleistet. In diesem Zusammenhang haben sie sich gegen jegliche Form einer vertikalen Verflechtung mit der WestLB ausgesprochen. Diese Position gilt weiterhin. ➤ Als (Mit-)Eigentümer der WestLB stehen wir einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit der WestLB auf freiwilliger Basis positiv gegenüber. Dass sich Sparkassen und WestLB hier ohne gesetzliche Regelung bereits auf dem richtigen Weg befinden, lässt sich aus der Entwicklung der Verbundquote (aktuell 79%) ablesen. ➤ Mit dem gesetzlich angewiesenen S-Finanzverbund wird jedoch genau den von den Sparkassen nicht erwünschten vertikalen Strukturen der Weg geebnet. Verstärkt werden diese Tendenzen durch die Pläne der WestLB zur Gründung eines <u>Holdingkonstrukts</u> (zunächst aus WestLB und SachsenLB). Eine vertikale Integration der Sparkassen in die WestLB -oder in eine wie auch immer geartete Holding- würde die

Einzelvereinbarungen...festzulegen. <u>Ergänzung: Erläuterung des Finanzministeriums zum Paragraphen:</u> <i>„Die... Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Entwicklung und Festlegung von Leitlinien zur Geschäftspolitik des Verbundes und seiner Mitglieder, eines abgestimmten Liquiditätsmanagements und einheitlichen Risikomanagements.“</i>	Sparkassen und ihre Träger jedoch ihrer unternehmerischen Freiheit und Selbstständigkeit berauben. Die bewährte Struktur der kommunalen Sparkassen vor Ort würde verloren gehen. ➤ Die Einführung eines gesetzlich normierten Verbundes steht auch den aktuellen Überlegungen bezüglich einer Veräußerung der Landesanteile an der WestLB entgegen. ➤ Des weiteren ist die Verträglichkeit eines gesetzlichen Verbundes mit anderen Rechtsnormen zweifelhaft, beispielsweise vor dem Hintergrund folgender Fragen: • Stellt die vorgesehene gesetzliche Normierung eines S-Finanzverbundes einen Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Sparkassen dar (z.B. KWG-Konformität; kartellrechtliche Fragen)? • Steht der Umfang der Zusammenarbeit (z.B. einheitliches Risikomanagement) im Einklang zu § 20 SpkG AE („Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung“)?
§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrates (3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss...Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig. (4) - (7)	➤ Hier erfolgt eine <u>Umwidmung des Kreditausschusses</u> (=>bisher eigenständiges Organ) in einen Risikoausschuss (=>künftig Unterausschuss des Verwaltungsrats). ➤ Bisher gab es mit dem Verwaltungsrat und dem Kreditausschuss zwei Organe mit eindeutigen, gesetzlich normierten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Mit der neuen Regelung wird es (z.B. durch die Berichtspflichten des Risikoausschusses gegenüber dem übergeordneten Verwaltungsrat) zu Doppelarbeiten sowie unklaren Schnittstellen und Verantwortlichkeiten kommen. Dies steht nicht mit dem Ziel der Deregulierung in Einklang.

Fazit

Erklärte Ziele bei der Novellierung des Sparkassengesetzes sind der Erhalt der bewährten Struktur der kommunalen Sparkassen und die Stärkung des Sparkassenwesens.

Sollten die Elemente „Trägerkapital“, „Gewinnausschüttungen“ und „Gesetzlicher Verbund“ im neuen Sparkassengesetz wie geplant umgesetzt werden, würde dies perspektivisch erhebliche Gefährdungen für das kreditwirtschaftliche, wirtschafts- und strukturpolitische sowie gesellschaftliche Leistungsspektrum der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in allen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit sich bringen. In Frage gestellt sind dann unter anderem:

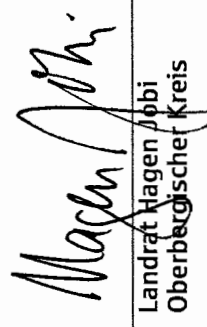
- die flächendeckende Präsenz in allen Regionen - vor allem auch im ländlichen Raum (KSK Köln: 216 Geschäftsstellen in allen Kommunen des Trägergebietes),
- das Angebot für alle Bevölkerungsgruppen zu fairen Preisen,
- die Partnerschaft zur mittelständischen Wirtschaft auch und vor allem in schwierigen Zeiten,
- die in die Region fließenden Steuerzahlungen (KSK Köln: in den vergangenen 10 Jahren rd. 250 Mio. Euro),
- die bedeutende Rolle auf dem regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt (KSK Köln: rd. 3.900 Beschäftigte; Ausbildungsquote rd. 12%),
- die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen (KSK Köln: Gründer- und Technologiezentren, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften, Fachhochschulen etc.),
- der Unterhalt kultureller Einrichtungen (KSK Köln: z.B. Käthe Kollwitz Museum),
- das Spendenwesen (KSK Köln: 2006 rd. 1,9 Mio. Euro),
- das Stiftungsengagement (KSK Köln: 12 Stiftungen mit 63 Mio. Euro Dotationskapital; rd. 10 Mio. Euro Fördervolumen in den vergangenen vier Jahren) und
- die zahlreichen weiteren Einzelkomponenten des Leistungsspektrums der Sparkassen.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir an den Gesetzgeber, den Arbeitsentwurf insbesondere in den drei Punkten „Trägerkapital“, „Gewinnausschüttungen“ und „Gesetzlicher Verbund“ noch einmal auf seine Zielkonformität hin zu überprüfen. Zentrale Leitlinie sollte es dabei sein, das breite kreditwirtschaftliche, wirtschafts- und strukturpolitische sowie gesellschaftliche Leistungsspektrum der Sparkassen für ihre Träger, die Bürgerinnen und Bürger, das Handwerk und die mittelständischen Unternehmen vor Ort dauerhaft zu gewährleisten.

Für die Mitglieder des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:
Köln, den 21.6.07


Landrat Werner Stump
Rhein-Erft-Kreis


Landrat Rolf Menzel
Rheinisch Bergischer Kreis


Landrat Hagen Jobi
Oberbergischer Kreis


Landrat Frithjof Kühn
Rhein-Sieg-Kreis

Positionspapier zur Novellierung des Sparkassengesetzes in NRW -Zusammenfassung-

§ 7 - Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden...Das Kapital ist nicht übertragbar.

- Die Trägerschaft an den Sparkassen wird im Gesetz auch ohne Trägerkapital deutlich.
- Bei der Einführung von Trägerkapital aus Transparenzgründen würde es sich um eine nicht notwendige „Doppelung“ handeln.
- Mit der Anweisung der Aktivierung im Rahmen des NKF in Hessen muss auch in NRW von einer Aktivierung der Sparkassen / des Trägerkapitals ausgegangen werden.
- Die Träger haben bereits umfangreiche Bezugsgrößen und Instrumente zur Steuerung der Sparkassen. Trägerkapital bringt hierfür keinen Mehrwert.
- Der Ausschluss der Handelbarkeit von Trägerkapital ist nicht zukunfts- und EU-fest. Damit droht der unumkehrbare Einstieg in die Privatisierung der Sparkassen.

Hauptgefahren: NKF-Aktivierung, Europafestigkeit, Privatisierung

§ 25 - Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) Der Jahresüberschuss kann, wenn er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags benötigt wird oder eine Stärkung der Rücklagen erforderlich ist, ausgeschüttet werden.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

- Mit der Aufgabe der Zweckbindung stehen den Kommunen insgesamt weniger Mittel zur Verfügung als heute.
- Mit der Freigabe der Ausschüttungshöhe entsteht die Gefahr, dass Kommunen, die sich in haushaltspolitischen Nöten befinden, von der Kommunalaufsicht aufgefordert werden, die Ausschüttungen der Sparkasse zu erhöhen. Damit müssten sich die Sparkassen letztlich -zu Lasten ihres öffentlichen Auftrags- einer Politik des Shareholder-Value zuwenden.
- Über den Sparkassenstützungsfonds müssten unverhältnismäßig hohe Ausschüttungen anderer Sparkassen, die dadurch in eine Notlage geraten, quersubventioniert werden.
- Durch Substanzverlust in Folge überhöhter Ausschüttungen steigen die Beiträge zum Sparkassenstützungsfonds.

Hauptgefahren: Belastung der Kommunen, Gewinnmaximierung vs. Öffentlicher Auftrag, Quersubventionierungen, substanzgefährdende Ausschüttungen

§ 38 - S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund). Weitere Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe können dem Verbund...beitreten...

(3) Die Einzelheiten der...Zusammenarbeit ... sind in einer Verbundvereinbarung sowie in Einzelvereinbarungen...festzulegen.

- Bereits heute ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB -unter Anerkennung der unternehmerischen Eigenständigkeit der Sparkassen- gelebte Praxis.
- Bei der Übernahme der Mehrheit an der WestLB wurden vertikale Strukturen ausgeschlossen.
- Der S-Finanzverbund NRW / das geplante Holdingkonstrukt weisen jedoch in Richtung einer vertikalen Integration der Sparkassen in die WestLB.
- Ein gesetzlicher Verbund steht den Überlegungen bzgl. des Verkaufs der Landesanteile an der WestLB entgegen.
- Die gesetzliche Anweisung des S-Finanzverbundes wirft Fragen nach seiner Vereinbarkeit mit anderen Rechtsnormen auf (z.B. KWG, Kartellrecht).

Hauptgefahren: vertikale Fusionen, Verlust der eigenständigen Sparkassen in kommunaler Trägerschaft

Fazit

Sollten die Elemente „Trägerkapital“, „Gewinnausschüttungen“ und „Gesetzlicher Verbund“ im neuen Sparkassengesetz wie geplant umgesetzt werden, würde dies perspektivisch erhebliche Gefährdungen für das kreditwirtschaftliche, wirtschafts- und strukturpolitische sowie gesellschaftliche Leistungsspektrum der öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit sich bringen. Daher sollten diese Elemente noch einmal auf ihre Konformität mit den angestrebten Zielen der Gesetzesnovelle hin überprüft werden (die „bewährte Struktur der kommunalen Sparkasse für die Zukunft zu erhalten und das Sparkassenwesen insgesamt zu stärken“).

15. Juni 2007

Erwerb der Landesanteile an der Landesbank Berlin Holding (LBBH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach intensiven Verhandlungen haben wir uns mit dem Land Berlin darauf verständigt, den Landesanteil in Höhe von 80,95 Prozent am Grundkapital der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) mit Wirkung zum 1. Januar 2007 an die zu diesem Zweck gegründete Erwerbsgesellschaft der deutschen Sparkassen zu übertragen.

Der Kaufpreis beträgt 4,475 Mrd. Euro. Zusätzlich werden für 147 Mio. Euro das bestehende Provisionsrecht sowie für 723 Mio. Euro die bestehende stille Einlage des Landes Berlin übernommen. Sobald das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin den erzielten Ergebnissen zugestimmt hat, werden die vom DSGV vertretenen deutschen Sparkassen über insgesamt 91,6 % der Anteile an der LBBH verfügen. Für die noch im Markt befindlichen restlichen Anteile an der LBBH wird ein sogenanntes befreiendes öffentliches Angebot unterbreitet.

Mit dem Kauf haben sich die Sparkassen gegen zahlreiche in- und ausländische Mitbieter durchgesetzt. Das war eine große Herausforderung, die erfolgreich bestanden wurde. Mit dem Kaufvertrag endet heute das Bieterverfahren für die LBBH. Die parallel dazu vorbereitete Börsenplatzierung der LBBH-Landesanteile wird nicht weiterverfolgt.

Wir haben uns mit über 400 deutschen Sparkassen und deren kommunalen Trägern in einem beispiellosen Kraftakt auf einen Erwerb der LBBH verständigt, weil wir von der guten wirtschaftlichen Zukunft des Instituts überzeugt sind. Das Institut mit seinem Management und seinen Mitarbeitern hat in den letzten Jahren mit einem beeindruckenden und erfolgreichen Sanierungskurs die Grundlage für künftiges nachhaltiges Wachstum gelegt. Wir sind sicher, dass es uns zusammen mit dem Management und den Mitarbeitern der LBBH gelingen wird, dieses Wachstumspotenzial zu erschließen. Durch die gründliche Prüfung des Instituts in den letzten Wochen fühlen wir uns in dieser Einschätzung bestätigt.

Entsprechend den von der EU-Kommission vorgegebenen Rahmenbedingungen war der Preis für den Zuschlag ausschlaggebend. Darauf haben wir uns mit unserem Angebot eingestellt. Wir haben einen guten, aber auch wirtschaftlich angemessenen Preis geboten. Er ist langfristig betriebswirtschaftlich darstellbar und entspricht auch hinsichtlich des für die Kontrollmehrheit gezahlten strategischen Aufschlags den üblichen Marktbedingungen.

Der Erwerb der LBBH durch die deutschen Sparkassen ist für uns ein großer und bedeutsamer Schritt. Bereits mit der Bildung des Konsortiums und dem Entscheidungsprozess in den Verwaltungsräten haben wir bewiesen, dass auch eine dezentrale Gruppe in der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu organisieren. Unser Erfolg im Bieterverfahren unterstreicht diese Leistung.

Ich sehe im erfolgreichen Erwerb der LBBH ein ganz wichtiges Signal in den Markt und an die Politik, dass die Sparkassen ihre eigene Zukunft gestalten und eine aktive Rolle für die Zukunft des deutschen Bankenmarktes einnehmen wollen und können. Die Sparkassen sind damit ihrer Rolle als Kraftzentrum unserer Sparkassen-Finanzgruppe gerecht geworden.

Mein herzlicher Dank gilt Ihnen als an den am Angebot beteiligten Entscheidungsträgern. Sie haben durch Ihren unternehmerischen Mut, Ihre Verantwortungsbereitschaft und Ihr Vertrauen in den DSGV die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wir gemeinsam heute diesen großen Erfolg feststellen können. Wir haben Vertrauen in Anspruch genommen und - so glaube ich - gerechtfertigt. Dies war ein gewaltiger Kraftakt, der nur von vielen gemeinsam bewältigt werden konnte. Ich bin mir sicher, dass der gemeinsame Erfolg den Sparkassen Selbstbewusstsein und Schwung geben wird, auch künftige Aufgaben, etwa bei der Konsolidierung der Landesbanken, der Zusammenführung der öffentlichen Versicherer oder der Stärkung unseres Auslandsgeäfts, konsequent und mit Nachdruck anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Haasis
Präsident des
Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes